

Swisscanto (CH) Index Fund IV

Ungeprüfter Halbjahresbericht per 31. März 2016

Zürich, 19.08.2016

Der vorliegende Halbjahresbericht ersetzt die vorhergehend publizierte Version
(siehe Fussnote Seite 19).

Inhalt

6	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical
22	Währungstabelle per 31.03.2016
23	Organisation und Verwaltung
25	Vertriebsorganisation
	Anhang
29	Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwerts
32	Andere gesetzliche Publikationen

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind
vergangenheitsbezogen und dürfen nicht als Garantie für die
zukünftige Entwicklung verstanden werden.

Der Bericht ist wie folgt aufgegliedert:

Anlagefonds	Teilvermögen	Anteils- klasse	ISIN	Lancierungs- datum
Swisscanto (CH) Index Fund IV	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	DT CHF Klasse*	CH0245423980	19.06.2014
Swisscanto (CH) Index Fund IV	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	NT CHF Klasse*	CH0246588211	17.09.2014
Swisscanto (CH) Index Fund IV	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	XT CHF Klasse	CH0311580358	01.03.2016
Swisscanto (CH) Index Fund IV	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	DT USD Klasse*	CH0245426314	19.06.2014
Swisscanto (CH) Index Fund IV	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	GT USD Klasse	CH0311586959	01.03.2016
Swisscanto (CH) Index Fund IV	Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	XT USD Klasse	CH0311586942	01.03.2016

Vollzug per 22. Februar 2016

* neue Anteilsklassenbezeichnung
 von T CHF Klasse in DT CHF Klasse
 von N CHF Klasse in NT CHF Klasse
 von T USD Klasse in DT USD Klasse

Swisscanto (CH)
Index Precious
Metal Fund Gold
Physical

31. März 2016

Vermögensrechnung

	31.03.2016	30.09.2015
	CHF	CHF
Bankguthaben		
– auf Sicht	727'201.15	121'343.15
Andere Anlagen		
– Edelmetalle	<u>235'972'857.47</u>	<u>130'562'263.87</u>
Gesamtfondsvermögen	236'700'058.62	130'683'607.02
Aufgenommene Kredite	0.00	0.00
Andere Verbindlichkeiten	<u>(19'994.18)</u>	<u>(15'427.52)</u>
Nettofondsvermögen	<u>236'680'064.44</u>	<u>130'668'179.50</u>

	01.10.2015– 31.03.2016	01.10.2014– 30.09.2015	19.06.2014– 30.09.2014
	CHF	CHF	CHF
Veränderung des			
Nettofondsvermögens			
Nettofondsvermögen zu Beginn der			
Berichtsperiode	130'668'179.50	134'928'886.84	
/. Mittelabfluss aus			
Verrechnungssteuerzahlung	0.00	0.00	
Saldo aus dem Anteilverkehr	86'992'226.68	12'205'614.20	
Gesamterfolg	<u>19'019'658.26</u>	<u>(16'466'321.54)</u>	
Nettofondsvermögen am Ende der			
Berichtsperiode	<u>236'680'064.44</u>	<u>130'668'179.50</u>	134'928'886.84

	01.10.2015– 31.03.2016	01.10.2014– 30.09.2015	19.06.2014– 30.09.2014
--	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Anzahl Anteile im Umlauf - DT CHF

Klasse			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	457'126.528	755'356.483	
Ausgegebene Anteile	1'532.000	11'360.672	
Ausgegebene Anteile (Sacheinlage)	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile	(82'624.636)	(309'590.627)	
Zurückgenommene Anteile (Sachauslage)	0.000	0.000	
Stand am Ende der Berichtsperiode	376'033.892	457'126.528	755'356.483

Inventarwert eines Anteils in CHF	102.3178	96.3313
Inventarwert eines Anteils in USD	106.8426	

Anzahl Anteile im Umlauf - DT USD

Klasse			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	265'252.205	182'640.961	
Ausgegebene Anteile	331'702.343	1'659'050.920	
Ausgegebene Anteile (Sacheinlage)	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile	(190'313.064)	(1'576'439.676)	
Zurückgenommene Anteile (Sachauslage)	0.000	0.000	
Stand am Ende der Berichtsperiode	406'641.484	265'252.205	182'640.961

Inventarwert eines Anteils in USD	95.2775	85.9042
--	---------	---------

Anzahl Anteile im Umlauf - NT CHF

Klasse			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	661'967.866	361'895.338	
Ausgegebene Anteile	565'834.099	300'072.528	
Ausgegebene Anteile (Sacheinlage)	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile (Sachauslage)	0.000	0.000	
Stand am Ende der Berichtsperiode	1'227'801.965	661'967.866	361'895.338

Inventarwert eines Anteils in CHF	102.5624	96.4492
Inventarwert eines Anteils in USD	107.0981	

	01.10.2015– 31.03.2016	01.10.2014– 30.09.2015	19.06.2014– 30.09.2014
--	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Anzahl Anteile im Umlauf - XT CHF

Klasse			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	0.000	0.000	
Ausgegebene Anteile	88'078.147	0.000	
Ausgegebene Anteile (Sacheinlage)	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile (Sachauslage)	0.000	0.000	
Stand am Ende der Berichtsperiode	88'078.147	0.000	0.000

Inventarwert eines Anteils in CHF	95.9828	
Inventarwert eines Anteils in USD	100.2274	

Anzahl Anteile im Umlauf - XT USD

Klasse			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	0.000	0.000	
Ausgegebene Anteile	63'354.744	0.000	
Ausgegebene Anteile (Sacheinlage)	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile	(190.498)	0.000	
Zurückgenommene Anteile (Sachauslage)	0.000	0.000	
Stand am Ende der Berichtsperiode	63'164.246	0.000	0.000

Inventarwert eines Anteils in USD	100.0289	
--	----------	--

Anzahl Anteile im Umlauf - GT USD

Klasse			
Stand zu Beginn der Berichtsperiode	0.000	0.000	
Ausgegebene Anteile	111'150.239	0.000	
Ausgegebene Anteile (Sacheinlage)	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile	0.000	0.000	
Zurückgenommene Anteile (Sachauslage)	0.000	0.000	
Stand am Ende der Berichtsperiode	111'150.239	0.000	0.000

Inventarwert eines Anteils in USD	100.0317	
--	----------	--

Erfolgsrechnung

	01.10.2015– 31.03.2016 CHF	01.10.2014– 30.09.2015 CHF
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	(48'433.85)	(120'704.21)
Total Erträge	(48'433.85)	(120'704.21)
Passivzinsen	1'454.96	0.00
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - DT CHF Klasse	54'405.85	129'853.47
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - DT USD Klasse	40'232.04	154'820.69
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - XT CHF Klasse	1'121.56	0.00
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - XT USD Klasse	755.20	0.00
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung - GT USD Klasse	1'280.53	0.00
Sonstige Aufwendungen	575.42	2.48
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen	(27'004.84)	(227'601.00)
Total Aufwendungen	72'820.72	57'075.64
Nettoertrag	(121'254.57)	(177'779.85)
Realisierte Kapitalgewinne/-verluste	(3'035.18)	(6'511'928.58)
Realisierter Erfolg	(124'289.75)	(6'689'708.43)
Nicht realisierte Kapitalgewinne/-verluste	19'143'948.01	(9'776'613.11)
Gesamterfolg	19'019'658.26	(16'466'321.54)

Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte	31.03.2016 CHF	30.09.2015 CHF
Total aufgenommene Kredite:	0.00	0.00
Total der ausgeliehenen Effekten am Bilanzstichtag:	0.00	0.00
Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten:	0.00	0.00
Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge:	0.00	0.00

Hinweis auf Soft Commission Agreements:

Es bestehen keine Soft Commission Agreements, resp. es werden keine Soft Commissions entgegengenommen.

Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

Angaben zu den jeweiligen Bewertungstagen, zur Ermittlung der Bewertungskurse sowie der Bewertungsmethode für verschiedene Instrumente und zur Bestimmung des Nettoinventarwertes finden sich im Anhang.

Inventar des Teilvermögens per 31.03.2016

Whrg	Bezeichnung	%*	Bestand 30.09.2015	Käufe**	Verkäufe**	Bestand 31.03.2016	Verkehrswert in CHF	Verkehrswert in%***
	Andere Anlagen							
	Edelmetalle							
USD	Goldbarren in Gramm		3'645'369	2'305'000	0	5'950'369	235'972'857.47	99,69
	Total USD						235'972'857.47	99,69
	Total Edelmetalle						235'972'857.47	99,69
	Gesamttotal Andere Anlagen						235'972'857.47	99,69
	Bankguthaben auf Sicht						727'201.15	0,31
	Sonstige Vermögenswerte						0.00	0,00
	Gesamtfondsvermögen						236'700'058.62	100,00
	Aufgenommene Kredite						0.00	
	Andere Verbindlichkeiten						-19'994.18	
	Nettofondsvermögen						236'680'064.44	

* Nur bei verzinslichen Anlagen relevant

** Käufe und Verkäufe umfassen die Transaktionen:

Sacheinlagen/Sachauslagen (sofern gemäss Fondsvertrag zulässig)

Ausübung von Bezugs-/Optionsrechten/Konversionen/Namensänderungen/Titelaufteilungen/Gleichstellungen/Überträge/

Umtausch zwischen Gesellschaften/Gratistitel/Käufe/«Splits»/Stock-/Wahldividenden/

Ausgang infolge Verfall/Auslosungen/«Reversesplits»/Rückzahlungen/Verkäufe

*** Verkehrswert in% des Gesamtfondsvermögens, allfällige Abweichungen in der Totalisierung sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

Derivate gemäss Commitment-Ansatz I per 31.03.2016

	Marktrisiko				Kreditrisiko		Währungsrisiko	
	Aktienkursänderungsrisiko		Zinsänderungsrisiko		CHF	%*	CHF	%*
	CHF	%*	CHF	%*				
Engagement erhöhende Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Engagement reduzierende Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* in Prozent des Nettofondsvermögens

Übersicht der Kennzahlen

Kennzahl	Anteilsklasse	01.04.2015– 31.03.2016	01.10.2014– 30.09.2015	19.06.2014– 30.09.2014
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	DT CHF Klasse	0,25%***	0,25%	0,25%
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	DT CHF Klasse	0,25%***	0,25%	0,25%
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	DT USD Klasse	0,26%***	0,26%	0,27%
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	DT USD Klasse	0,26%***	0,26%	0,27%
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	NT CHF Klasse	0,00%	0,00%	0,00%
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	NT CHF Klasse	0,00%	0,00%	0,00%
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	XT CHF Klasse	0,25%		
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	XT CHF Klasse	0,25%		
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	XT USD Klasse	0,25%		
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	XT USD Klasse	0,24%		
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	GT USD Klasse	0,21%		
Total Expense Ratio (TER)* Management Fee**	GT USD Klasse	0,20%		
Der Maximalsatz der Verwaltungskommission beträgt p.a.	DT CHF Klasse	0,60%	0,50%	0,50%
Der Maximalsatz der Verwaltungskommission beträgt p.a.	DT USD Klasse	0,60%	0,50%	0,50%
Der Maximalsatz der Verwaltungskommission beträgt p.a.	NT CHF Klasse	0,00%	0,00%	0,00%
Der Maximalsatz der Verwaltungskommission beträgt p.a.	XT CHF Klasse	0,75%		
Der Maximalsatz der Verwaltungskommission beträgt p.a.	XT USD Klasse	0,75%		
Der Maximalsatz der Verwaltungskommission beträgt p.a.	GT USD Klasse	0,55%		

* Betriebsaufwand im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

** Aus der Management Fee werden Vergütungen für den Vertrieb des Teilvermögens (Bestandespflegekommission) an den Vertriebssträger ausgerichtet.

*** Die TER wurde in der vorhergehenden Version des Halbjahresberichts nicht korrekt ausgewiesen und mit vorliegendem Bericht vom 19. August 2016 richtiggestellt.

Der Ausweis der Kennzahlen erfolgt annualisiert über die Berichtsperiode oder seit Lancierung.

Die TER wurde gemäss «Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen», die von der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA am 16. Mai 2008 herausgegeben wurden, ermittelt.

Aus der pauschalen Verwaltungskommission werden Vergütungen für den Vertrieb des Teilvermögens ausgerichtet.

Die Fondsleitung kann zudem aus der pauschalen Verwaltungskommission Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche die Fondsanteile wirtschaftlich für Dritte halten, gewähren.

Performanceübersicht

Zeitperiode	01.01.2016– 31.03.2016	01.01.2015– 31.12.2015	19.06.2014– 31.12.2014
Performance in CHF DT CHF Klasse netto	11,57%	-11,66%	3,81%
Performance in USD DT USD Klasse netto	16,62%	-12,30%	-6,84%
Performance in CHF NT CHF Klasse netto	11,63%	-11,44%	3,74%
Performance in CHF XT CHF Klasse netto	-4,02%		
Performance in USD XT USD Klasse netto	0,03%		
Performance in USD GT USD Klasse netto	0,03%		

Dieses Teilvermögen hat keinen Referenzindex.

Der Ausweis der Kennzahlen erfolgt über das Kalenderjahr oder seit Lancierung.

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar.

Die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten sind in den Performancedaten unberücksichtigt.

Währungstabelle per 31.03.2016

USA USD 1 = CHF 0.9577

Organisation und Verwaltung

Fondsleitung

Firma

Swisscanto Fondsleitung AG (seit 30.6.2015)
Balfidor Fondsleitung AG (bis 30.6.2015)

Sitz

Europaallee 39, 8004 Zürich (seit 30.6.2015)
Peter Merian-Strasse 47, 4002 Basel (bis 30.6.2015)

Verwaltungsrat

Daniel Previdoli, Präsident (seit 30.6.2015)
Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products,
Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Regina Kleeb, Mitglied (seit 30.6.2015)
Mitglied der Direktion und Leiterin Produktmanagement
Anlage- & Vorsorgegeschäft, Zürcher Kantonalbank

Christoph Schenk, Mitglied (seit 30.6.2015)
Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions,
Zürcher Kantonalbank

Markus Bachofen Rösner, Präsident (bis 30.6.2015)
Mitglied der Generaldirektion, Leiter Geschäftseinheit Mandate,
Zürcher Kantonalbank

Prof. Dr. Peter Meier, Mitglied (bis 30.6.2015)
Leiter Zentrum Alternative Investitionen & Risk Management,
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Geschäftsführung

Hans Frey (seit 30.6.2015)
Geschäftsführer

Markus Erb (seit 30.6.2015)
Leiter Legal & Compliance

Andreas Hogg (seit 30.6.2015)
Leiter Risk, Finance & Services

Silvia Karrer (seit 1.3.2016)
Leiterin Administration & Operations

Bruno Schranz (von 30.6.2015 bis 14.3.2016)
stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Business Development
Geschäftsführer Balfidor Fondsleitung AG, Basel (bis 30.6.2015)

André Wirz (von 30.6.2015 bis 1.3.2016)
Leiter Administration & Operations
Leiter Fund Operations, Balfidor Fondsleitung AG, Basel (bis 30.6.2015)

Vertriebsorganisation

Christoph Ritschard (bis 30.6.2015)
stellvertretender Geschäftsführer und CFO,
Balfidor Fondsleitung AG, Basel

Alain Nobile (bis 30.6.2015)
Leiter Business Development & Investment Services,
Balfidor Fondsleitung AG, Basel

Renée Schuler (bis 30.6.2015)
Leiterin Legal, Compliance & Investment Risk Control
Balfidor Fondsleitung AG, Basel

Marcel Stieger (bis 30.6.2015)
Leiter Real Estate Funds
Balfidor Fondsleitung AG, Basel

**Delegation der
Anlageentscheide** Zürcher Kantonalbank, Zürich

Fondsadministration
Firma **Swisscanto Fondsleitung AG** (seit 30.6.2015)
Balfidor Fondsleitung AG (bis 30.6.2015)
Sitz **Europaallee 39, 8004 Zürich** (seit 30.6.2015)
Peter Merian-Strasse 47, 4002 Basel (bis 30.6.2015)

Depotbank Zürcher Kantonalbank, Zürich

Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich

Zahlstelle Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Vertriebsträger Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank,
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, beauftragt worden

Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung / Bank / Vertrieb per 31.03.2016

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Ausgabespesen bzw. -kommission in % des Nettoinventarwertes		Rücknahmespesen bzw. -kommission in % des Nettoinventarwertes	
			zu Gunsten Teilvermögen	zu Gunsten Fondsleitung / Bank / Vertrieb	zu Gunsten Teilvermögen	zu Gunsten Fondsleitung / Bank / Vertrieb
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	DT CHF Klasse	CHF	0,03	0,00	0,00	0,00
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	NT CHF Klasse	CHF	0,03	0,00	0,00	0,00
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	XT CHF Klasse	CHF	0,03	0,00	0,00	0,00
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	DT USD Klasse	USD	0,03	0,00	0,00	0,00
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	GT USD Klasse	USD	0,03	0,00	0,00	0,00
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	XT USD Klasse	USD	0,03	0,00	0,00	0,00

Obige Kommissionssätze betreffen den Anteilsverkehr für den Anleger im Primärmarkt. Ein Sekundärmarkt handelt besteht momentan nicht.

Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Netto- inventarwerts

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet.

Für Tage, an welchen der Handel des Edelmetalls am für das Teilvermögen relevanten Markt geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse (London, PM Fixing) festgelegt werden, findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens ZKB-CIF IV Physical Gold statt.

2. Für das Teilvermögen ZKB-CIF IV Physical Gold wird der Wert des Goldes aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London (London, PM Fixing) berechnet.

3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse

oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.

5. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten),

welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unter-

schiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Andere gesetzliche Publikationen

Mitteilung an die Anleger

des
Swisscanto (CH) Index Fund IV
ein vertraglicher Umbrella-Fonds
schweizerischen Rechts der Art «Übrige
Fonds für traditionelle Anlagen»
(im Folgenden «der Umbrella-Fonds»)

mit dem Teilvermögen:

– **Swisscanto (CH) Index Precious
Metal Fund Gold Physical**
(im Folgenden «das Teilvermögen»)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als
Fondsleitung, und die Zürcher
Kantonalbank, als Depotbank,
beabsichtigen den Fondsvertrag des
Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index
Fund IV unter Vorbehalt der Genehmi-
gung durch die Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.
Die geplanten Änderungen des
Fondsvertrages des Umbrella-Fonds
haben insbesondere zum Ziel, für den
Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen
ein neues Klassenkonzept einzuführen
(siehe dazu die Ausführungen unter

Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).
Überdies wird im Fondsvertrag des
Umbrella-Fonds die maximale Höhe
der vorübergehenden Kreditaufnahme
angepasst (siehe dazu die Ausführun-
gen unter Ziff. 2 dieser Veröffentli-
chung). Im Übrigen wurden
Anpassungen des Fondsvertrages
formeller Natur vorgenommen.

1. Neues Anteilsklassenkonzept

1.1 Gesamtübersicht über die vorgesehenen Anteilsklassen und allgemeine Ausführungen

Nach Einführung des neuen Klassen-
konzeptes sind für das Teilvermögen
im Fondsvertrag folgende Anteilsklas-
sen vorgesehen (vgl. § 6 Ziff. 4 des
angepassten Fondsvertrages):
– FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD,
FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD;
– FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD,
FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH
USD;
– XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD,
XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH
USD;

- XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA
USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP,
XAH USD;
- CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT
USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP,
CTH USD;
- CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA
USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP,
CAH USD;
- DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT
USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP,
DTH USD;
- DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA
USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP,
DAH USD;
- GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT
USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP,
GTH USD;
- GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA
USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP,
GAH USD;
- MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT
USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP,
MTH USD;
- MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA
USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH
GBP, MAH USD;
- NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT
USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP,
NTH USD;
- NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA
USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP,
NAH USD;
- ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD,
STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH
USD;

- SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA
USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP,
SAH USD.

Unterscheidungsmerkmale der
vorerwähnten Anteilsklassen sind der
Anlegerkreis, die Belastung des der
jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten
Teils des Fondsvermögens mit einer
pauschalen Verwaltungskommission,
die Höhe der Vergütung, die Refe-
renzwährung (siehe die ggf. in den
letzten drei Buchstaben der Bezeich-
nung der jeweiligen Anteilsklasse
angegebenen Währungskurzbezeich-
nungen), die Erfolgsverwendung (siehe
für «thesaurierend» Anteilsklassen mit
«T» als zweiter und für «ausschüt-
tend» Anteilsklassen mit «A» als
zweiter Buchstabe in der Bezeichnung
der jeweiligen Anteilsklasse) und die
Währungsabsicherung (siehe zu den
Unterscheidungen der verschiedenen
Anteilsklassen im Einzelnen die
Ausführungen unten unter Ziff. 1.3
dieser Veröffentlichung).

Bei den Anteilsklassen mit Währungs-
absicherung (siehe Anteilsklassen mit
«H» als dritter Buchstabe in der
Bezeichnung der jeweiligen An-
teilsklasse) wird die Risikoaussetzung
bezüglich der jeweiligen Anlagewäh-
rung bestmöglich gegen die jeweilige
Referenzwährung abgesichert (vgl. § 6
Ziff. 4 des angepassten Fondsvertra-
ges). Da keine laufende umfassende
Absicherung erfolgen muss, kann ein

Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Da die Währungsabsicherung in der Regel mit laufenden Kosten verbunden ist und Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt werden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen des Teilvermögens negativ beeinflussen können (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA werden nur bei Teilvermögen aufgelegt, bei welchen die Rechnungswährung nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet. Bei diesen vorerwähnten Anteilsklassen entspricht die Referenzwährung jeweils der Rechnungswährung des massgeblichen Teilvermögens (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

1.2 Eigenschaften der neuen Anteilsklassen

1.2.1 Anteilsklassen F

Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD, FA, FA CHF,

FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP und FAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen F») werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebs-trägern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der nachstehend aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 20 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages):

- FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP und FA USD: jährlich höchstens 0.75% des Vermögens des Teilvermögens.
- FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP und FAH USD: jährlich höchstens 0.80% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei den Anteilen der Klassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP und FTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP und FAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP und FA USD

erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP und FAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen F mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen F mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen F mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen F mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen FT und FA weisen als Referenzwährung die Rechnungs-

währung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen FT und FA aufgelegt.

1.2.2 Anteilsklassen X

Anteile der Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP und XAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen X») werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG vermögende Privatpersonen sind, die als qualifizierte Anleger gelten (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der nachstehend aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages):

- XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP und XA USD: jährlich höchstens 0.75%

des Vermögens des Teilvermögens.
 – XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP und XAH USD: jährlich höchstens 0.80% des Vermögens des Teilvermögens.
 Bei den Anteilen der Klassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP und XTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
 Bei den Anteilen der Klassen XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP und XAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
 Bei den Anteilen der Klassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP und XA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).
 Bei den Anteilen der Klassen XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP und XAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).
 Die Anteilsklassen X mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwäh-

rung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen X mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen X mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen X mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).
 Die Anteilsklassen XT und XA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen XT und XA aufgelegt.

1.2.3 Anteilsklassen C

Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD, CA, CA

CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP und CAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen C») werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).
 Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der nachstehend aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages):
 – CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP und CA USD: jährlich höchstens 0.70% des Vermögens des Teilvermögens.
 – CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP und CAH USD: jährlich höchstens 0.75% des Vermögens des Teilvermögens.
 Bei den Anteilen der Klassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH

CHF, CTH EUR, CTH GBP und CTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
 Bei den Anteilen der Klassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP und CAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
 Bei den Anteilen der Klassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP und CA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).
 Bei den Anteilen der Klassen CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP und CAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).
 Die Anteilsklassen C mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen C mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsver-

trages). Die Anteilsklassen C mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen C mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen CT und CA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen CT und CA aufgelegt.

1.2.4 Anteilsklassen D

Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP und DAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen D») stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensver-

walter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der nachstehend aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages):

- DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP und DA USD: jährlich höchstens 0.60% des Vermögens des Teilvermögens.
- DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP und DAH USD: jährlich höchstens 0.65% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei den Anteilen der Klassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP und DTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP und DAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten

Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP und DA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP und DAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen D mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen D mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen D mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen D mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung

der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen DT und DA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen DT und DA aufgelegt.

1.2.5 Anteilsklassen G

Anteile der Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP und GAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen G») stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment-Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10

Abs. 3ter KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der nachstehend aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages):

- GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP und GA USD: jährlich höchstens 0.55% des Vermögens des Teilvermögens.
- GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP und GAH USD: jährlich höchstens 0.60% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei den Anteilen der Klassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP und GTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH

CHF, GAH EUR, GAH GBP und GAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP und GA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP und GAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen G mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen G mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen G mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen G

mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen GT und GA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen GT und GA aufgelegt.

1.2.6 Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP und MAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen M») werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto

Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages sowie § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP und MTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP und MAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des

angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP und MA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP und MAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen M mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen M mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen M mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen M mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung

der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen MT und MA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen MT und MA aufgelegt.

1.2.7 Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP und NAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen N») werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei

vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Zusätzlich werden die Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP und NAH USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissio-

nen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages sowie § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP und NTH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP und NAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilen der Klassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP und NA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine

Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP und NAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen N mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen N mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen N mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen N mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen NT und NA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl.

die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen NT und NA aufgelegt.

1.2.8 Anteilsklassen S

Anteile der Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP und SAH USD (im Folgenden «Anteilsklassen S») werden in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die betreffenden Anteilsklassen stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Dem Fondsvermögen wird keine pauschale Verwaltungs-

kommission belastet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages sowie § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP und STH USD werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP und SAH USD werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP und SA USD erfolgt auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilen der Klassen STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP und SAH USD erfolgt auf Anteilsklassenebene eine Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen S mit den Buchstaben «CHF» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen S mit den Buchstaben «EUR» als drei letzte

Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen S mit den Buchstaben «GBP» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen S mit den Buchstaben «USD» als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteilsklassen ST und SA weisen als Referenzwährung die Rechnungswährung des Teilvermögens auf (vgl. die Ausführungen oben unter Ziff. 1.1 dieser Veröffentlichung und § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Für das derzeit bestehende Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden demnach keine Anteilsklassen ST und SA aufgelegt.

1.3 Unterscheidungsmerkmale der Anteilsklassen

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, ist Schweizer Franken (CHF) die Referenz-

renzwährung der jeweiligen Anteilsklasse (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, ist Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «GBP» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, ist Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «USD» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, ist US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei den Anteilsklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA lautet die Referenzwährung auf die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages).

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile (vgl. § 6 Ziff. 4 des ange-

passten Fondsvertrages). Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Sodann unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Währungsabsicherung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen keine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Die Anteilsklassen mit systematischer Währungsabsicherung unterscheiden sich von Anteilsklassen ohne systematische Währungsabsicherung überdies in der Höhe der Vergütungen (vgl. § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen F im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die

Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen X unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen X im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen X unterscheiden sich von den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen C im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den

Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen D im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen G im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen M im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen

keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis.

Überdies wird bei den Anteilsklassen N im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis.

Überdies wird bei den Anteilsklassen S im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen

N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 (JPY 10'000'000) der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

1.4 Überführung des bestehenden Anteilsklassenkonzeptes in das neue Anteilsklassenkonzept

1.4.1 Änderungen bestehender Anteilsklassen

Die bestehende Anteilsklasse N CHF des Teilvermögens wird in NT CHF umbenannt. Die Anteilsklasse N USD des Teilvermögens wird in NT USD umbenannt. Die Anteilsklasse N EUR des Teilvermögens wird in NT EUR umbenannt. Die Anteilsklasse N GBP des Teilvermögens wird in NT GBP umbenannt. Die Anteilsklasse NH CHF des Teilvermögens wird in NTH CHF umbenannt. Die Anteilsklasse NH EUR des Teilvermögens wird in NTH EUR umbenannt. Die Anteilsklasse NH GBP des Teilvermögens wird in NTH GBP umbenannt.

Zu den Eigenschaften der Anteilsklassen NT CHF, NT USD, NT EUR, NT GBP,

NTH CHF, NTH EUR und NTH GBP siehe die Ausführungen oben unter Ziff. 1.2.7 dieser Veröffentlichung).

Die bestehende Anteilsklasse T CHF des Teilvermögens wird in DT CHF umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises. Die bestehende Anteilsklasse T USD des Teilvermögens wird in DT USD umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises. Die bestehende Anteilsklasse T EUR des Teilvermögens wird in DT EUR umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises. Die bestehende Anteilsklasse T GBP des Teilvermögens wird in DT GBP umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises. Die bestehende Anteilsklasse TH CHF des Teilvermögens wird in DTH CHF umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises. Die bestehende Anteilsklasse TH EUR des Teilvermögens wird in DTH EUR umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises. Die bestehende Anteilsklasse TH GBP des Teilvermögens wird in DTH GBP umbenannt und erfährt gleichzeitig eine Anpassung des Anlegerkreises.

Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT USD, DT EUR, DT GBP, DTH CHF, DTH EUR und DTH GBP des Teilvermögens

stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Die Anteile der Anteilsklasse DT CHF, DT USD, DT EUR, DT GBP, DTH CHF, DTH EUR und DTH GBP können dabei grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages). Im Weiteren siehe zu den Eigenschaften der Anteilsklassen DT CHF, DT USD, DT EUR, DT GBP, DTH CHF, DTH EUR und DTH GBP die Ausführungen oben unter Ziff. 1.2.4 dieser Veröffentlichung).

Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, werden gemäss § 6 Ziff. 6 des angepassten Fondsvertrages aufgefordert, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen ab Inkrafttreten des angepassten Fondsvertrages im Sinne von § 17 des Fondsvertrages zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie

erfüllen. Leisten Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b des Fondsvertrages der betreffenden Anteile vornehmen.

1.4.2 Löschung der bestehenden Anteilsklassen A

Die bestehenden Anteilsklassen A CHF, A USD, A EUR, A GBP, AH CHF, AH EUR und AH GBP des Teilvermögens (im Folgenden «Anteilsklassen A») sind im angepassten Fondsvertrag nicht mehr vorgesehen. Sämtliche Angaben betreffend die Anteilsklassen A werden aus dem Fondsvertrag gelöscht (siehe die Löschungen in § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages und § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

1.4.3 Löschung der bestehenden Anteilsklassen K

Die bestehenden Anteilsklassen K CHF, K USD, K EUR, K GBP, KH CHF, KH EUR und KH GBP des Teilvermögens (im Folgenden «Anteilsklassen K») sind im angepassten Fondsvertrag nicht mehr vorgesehen. Sämtliche Angaben betreffend die Anteilsklassen K werden aus dem Fondsvertrag gelöscht (siehe

die Löschungen in § 6 Ziff. 4 des angepassten Fondsvertrages und § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

1.4.4 Neu hinzukommende Anteilsklassen

Zur Umsetzung des neuen Klassenkonzeptes werden nebst der Umbenennung bzw. Umwandlung von bestehenden Anteilsklassen gemäss Ziff. 1.4.1 dieser Veröffentlichung und der Löschung der bestehenden Anteilsklassen A und K gemäss Ziff. 1.4.2 und Ziff. 1.4.3 dieser Veröffentlichung folgende Anteilsklassen für das Teilvermögen neu geschaffen:

- FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD;
- FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH USD;
- XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD;
- XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP, XAH USD;
- CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD;
- CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP, CAH USD;
- DT, DTH USD;
- DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA

- USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP, DAH USD;
- GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD;
- GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP, GAH USD;
- MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD;
- MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP, MAH USD;
- NT, NTH USD;
- NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD;
- ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD;
- SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP, SAH USD.

Zu den Eigenschaften der vorerwähnten neuen Anteilsklassen siehe die Ausführungen oben unter Ziff. 1.2 dieser Veröffentlichung.

2. Kreditaufnahme

Die Fondsleitung ist neu berechtigt, für das Teilvermögen des Umbrella-Fonds bis höchstens 25% (bisher 5%) seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufzunehmen (vgl. § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Ziff. 1 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages betreffend die Anteilsklassen bzw. den Anlegerkreis und auf die in Ziff. 2 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages betreffend die Anlagetechniken erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, gegen die Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens in bar verlangen können.

Die Einführung neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH)

Index Fund IV besteht somit kein
Einspracherecht.

Der Prospekt mit integriertem Fonds-
vertrag und der Jahres- bzw. Halbjah-
resbericht des Umbrella-Fonds
Swisscanto (CH) Index Fund IV sowie
die Änderungen im Wortlaut können
kostenlos bei der Fondsleitung und der
Depotbank bezogen werden.

Zürich, 11. Januar 2016

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Andere gesetzliche Publikationen

In Sachen

**Swisscanto Fondsleitung AG,
Zürich, und Zürcher Kantonalbank,
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des
Fondsvertrages sowie die Schaf-
fung von neuen Anteilsklassen
beim «Swisscanto (CH) Index Fund
IV», Umbrellafonds schweizeri-
schen Rechts der Art «Übrige Fonds
für traditionelle Anlagen»**

hat die Eidgenössische Finanzmarkt-
aufsicht FINMA gestützt auf Art. 1
Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG und in
Anwendung von Art. 16 und 27 KAG
sowie Art. 5 und 8 der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Abgaben durch die Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht vom 15. Oktober
2008

verfügt:

1. Die von der Swisscanto Fondsleitung

AG, Zürich, als Fondsleitung, mit
Zustimmung der Zürcher Kantonal-
bank, Zürich, als Depotbank, beantrag-
ten Änderungen des Fondsvertrages
sowie die Schaffung der diversen
neuen Anteilsklassen beim «Swisscanto
(CH) Index Fund IV», wie sie am
11. Januar 2016 auf der elektronischen
Plattform «www.fundinfo.com» als
Publikationsorgan dieses Umbrellafonds
publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung
der Bestimmungen nach Art. 35a
Abs. 1 Bst. a–g KKV stellt die FINMA
gemäss Art. 41 Abs. 2bis KKV die
Gesetzeskonformität der beantragten
Änderungen der Bestimmungen fest.

3. Die Schaffung der diversen neuen
Anteilsklassen kann per **22. Februar
2016** erfolgen. Die genehmigten
Fondsvertragsänderungen treten
gleichentags in Kraft. Ab diesem
Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und
Depotbank nur noch entsprechend
angepasste Fondsdokumente verwen-
den.

4. Der vorliegende Entscheid ist für die
Anleger endgültig und wird diesen
durch einmalige Publikation des
Dispositivs auf der elektronischen
Plattform «www.fundinfo.com» als
Publikationsorgan dieses Umbrella-
fonds mitgeteilt.

5. Die Verfahrenskosten belaufen sich
auf **CHF 4'000** und werden der
Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden
mit separater Post in Rechnung gestellt
und sind innert 30 Tagen nach
Rechtskraft dieser Verfügung zu
überweisen. Die Publikationskosten
gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der
Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 16. Februar 2016

**Eidgenössische Finanzmarkt-
aufsicht FINMA**

Geschäftsbereich Asset Management

Kenneth Ukoh Christian Kunz

Andere gesetzliche Publikationen

Mitteilung an die Anleger

des
Swisscanto (CH) Index Fund IV
ein vertraglicher Umbrella-Fonds
schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle
Anlagen»
(im Folgenden «der Umbrella-Fonds»)

mit dem Teilvermögen:

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

(im Folgenden «das Teilvermögen»)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als
Fondsleitung, und die Zürcher
Kantonalbank, als Depotbank, haben
beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH)
Index Fund IV ein neues Klassenkon-
zept eingeführt (siehe dazu die
Publikation vom 11. Januar 2016
betreffend die damit verbundenen
Fondsvertragsänderungen).
Im Rahmen der Überführung des
bestehenden Anteilsklassenkonzeptes in

das neue Anteilsklassenkonzept des
Umbrella-Fonds erfolgen die im
Folgenden umschriebenen Konversionen
von Anteilsklassen (siehe Ziff. 1 dieser
Veröffentlichung). Für die Durchführung
der betreffenden Konversionen müssen
sodann die Ausgaben von Anteilen des
Teilvermögens zeitweise eingestellt bzw.
die Rückzahlungen von Anteilen des
Teilvermögens zeitweise aufgeschoben
werden (siehe Ziff. 2 dieser Veröffentli-
chung).

1. Umtausch von Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

1.1 Anteilsklasse DT CHF (vormals T CHF)

Die bestehende Anteilsklasse T CHF
des Teilvermögens wurde in DT CHF
umbenannt und hat eine Anpassung
des Anlegerkreises erfahren. Anteile
der Anteilsklasse DT CHF des Teilver-
mögens stehen nur institutionellen
Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG
sowie Anlegern offen, die mit einem

beaufsichtigten Finanzintermediär oder
einem unabhängigen Vermögensver-
walter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG
einen schriftlichen Vermögensverwal-
tungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter
KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6
Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteile
der oben genannten Anteilsklasse
können grundsätzlich von sämtlichen
Vertriebsträgern angeboten werden
(vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).
Die verbindliche Definition der neu
berechtigten Anleger dieser An-
teilsklasse entnehmen Sie bitte dem
per 22. Februar 2016 in Kraft getrete-
nen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des
Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die
Voraussetzungen zum Halten der
Anteilsklasse DT CHF nicht erfüllen,
werden in Anteile einer anderen Klasse
des Teilvermögens, dessen Vorausset-
zungen sie erfüllen, transferiert
(Klassenumtausch).

1.2 Anteilsklasse DT USD (vormals T USD)

Die bestehende Anteilsklasse T USD
des Teilvermögens wurde in DT USD
umbenannt und hat eine Anpassung
des Anlegerkreises erfahren. Anteile
der Anteilsklasse DT USD des Teilver-
mögens stehen nur institutionellen
Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG
sowie Anlegern offen, die mit einem
beaufsichtigten Finanzintermediär oder

einem unabhängigen Vermögensver-
walter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG
einen schriftlichen Vermögensverwal-
tungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter
KAG abgeschlossen haben (vgl. § 6
Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteile
der oben genannten Anteilsklasse
können grundsätzlich von sämtlichen
Vertriebsträgern angeboten werden
(vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).
Die verbindliche Definition der neu
berechtigten Anleger dieser An-
teilsklasse entnehmen Sie bitte dem
per 22. Februar 2016 in Kraft getrete-
nen Fondsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des
Fondsvertrages).

Anteile von Anlegern, welche die
Voraussetzungen zum Halten der
Anteilsklasse DT USD nicht erfüllen,
werden in Anteile einer anderen Klasse
des Teilvermögens, dessen Vorausset-
zungen sie erfüllen, transferiert
(Klassenumtausch).

2. Einstellung der Ausgabe und Aufschub der Rückzahlungen von Anteilen

Für die Durchführung des Umtausches
der Anteilsklassen (vgl. Ziff. 1 dieser
Veröffentlichung) müssen aus techni-
schen Gründen für das unten genann-
te Teilvermögen während des folgen-
den Zeitraums die Ausgaben von
Anteilen eingestellt bzw. die Rückzah-
lungen von Anteilen aufgeschoben
werden:

**Teilvermögen Swisscanto (CH)
Index Precious Metal Fund Gold
Physical**

NAV per 11. März 2016 bis 14. März
2016

Der Prospekt mit integriertem Fonds-
vertrag und der Jahres- bzw. Halbjah-
resbericht des Umbrella-Fonds
Swisscanto (CH) Index Fund IV können
kostenlos bei der Fondsleitung und der
Depotbank bezogen werden.

Zürich, 9. März 2016

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Andere gesetzliche Publikationen

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Index Fund IV

ein vertraglicher Umbrella-Fonds

schweizerischen Rechts der Art

«Übrige Fonds für traditionelle

Anlagen»

(im Folgenden «der Umbrella-Fonds»)

mit dem Teilvermögen:

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

(im Folgenden «das Teilvermögen»)

1. Ausgangslage

In der Publikation vom 9. März 2016 wurden die Anleger über den geplanten Umtausch von Anteilsklassen des Teilvermögens informiert.

Der betreffende Klassenumtausch wurde zwischenzeitlich vollzogen. Unter Ziff. 2 der vorliegenden Publikation werden nunmehr für das Teilvermögen die massgeblichen Angaben zum erfolgten Klassenumtausch ausgewiesen.

2. Vollzug Umtausch von Anteilsklassen

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

Basierend auf den Kursen vom 10. März 2016 wurden die jeweiligen Umtauschverhältnisse am 11. März 2016 wie folgt festgelegt:

Datum Vollzug	Transfer aus	Transfer in	Umtauschverhältnis
14. März 2016	DT CHF Klasse (vormals T CHF Klasse) Valor 24542398 ISIN CH0245423980	XT CHF Klasse Valor 31158035 ISIN CH0311580358	1:1.0659913588
14. März 2016	DT USD Klasse (vormals T USD Klasse) Valor 24542631 ISIN CH0245426314	XT USD Klasse Valor 31158694 ISIN CH0311586942	1:0.9524912091
14. März 2016	DT USD Klasse (vormals T USD Klasse) Valor 24542631 ISIN CH0245426314	GT USD Klasse Valor 31158695 ISIN CH0311586959	1:0.9524912091

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund IV können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 16. März 2016

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

This publication and the information contained in it must not be distributed and/or redistributed to, used or relied upon by, any person (whether individual or entity) who may be a US person under Regulation S under the US Securities Act of 1933. US persons include any US resident; any corporation, company, partnership or other entity organized under any law of the United States; and other categories set out in Regulation S.